

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 7/11 B

L 9 AS 441/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 2475/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Zugunstenverfahrens um die Gewährung von Stromkosten, die den in der Regelleistung nach dem SGB II enthaltenen Anteil übersteigen.
- 2 Bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.5.2007 bis 30.9.2007 berücksichtigte der Beklagte einen Gesamtbedarf des Klägers iHv 727,90 Euro, der sich aus der Regelleistung iHv 345 Euro und den anerkannten monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 382,90 Euro zusammensetzte (*Bescheid vom 7.5.2007*). Den Antrag des Klägers auf Überprüfung des Bewilligungsbescheids mit der Begründung, dass sich wegen monatlicher Gesamtstromkosten iHv 50 Euro ein Mehrbedarf an Haushaltsenergie von 22,24 Euro ergebe, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 17.9.2007; Widerspruchsbescheid vom 4.10.2007*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 3.3.2010; Beschluss des LSG vom 13.12.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II umfasse ua Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, sodass die Stromkosten bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes aus der Regelleistung zu bestreiten seien. Dies bedeute, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung nicht als Bestandteil der Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden könnten. Anderes folge auch nicht aus dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010, weil für zurückliegende Zeiträume keine höheren Regelleistungen beansprucht werden könnten. Im Übrigen handele es sich bei den geltend gemachten Stromkosten auch nicht um einen besonderen Bedarf im Sinne der Härtefallregelung, weil diese bereits von der Regelleistung iS des § 20 SGB II erfasst seien.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits geltend, der die Frage aufwerfe, ob Stromkosten, die den dafür in der Regelleistung enthaltenen Anteil trotz sparsamen Verbrauchsverhaltens überstiegen, vom Leistungsträger nach dem SGB II in analoger Anwendung von Vorschriften des SGB XII wie § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII oder § 73 SGB XII zusätzlich zu übernehmen seien, auch wenn diese nicht den Heizkosten zuzuordnen seien. Die Frage beantworte sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz. Sie sei klärungsbedürftig, weil die Entscheidungen des BSG zur Haushaltsenergie bisher nur Warmwasser oder Stromkosten, die für den Betrieb der Heizung anfielen und damit den Unterkunfts-kosten zuzurechnen seien, beträfen. Das BSG habe sich bisher nicht mit dem Problem beschäftigt, dass der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Stromkosten in der Regel nicht ausreiche, um die tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Ungeklärt sei auch, wie sich das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 auf den in der Regelleistung enthaltenen Stromkostenanteil auswirke. Weder das Gesetz noch die



Gesetzesbegründung trafen Aussagen dazu, dass der Bedarf an Strom für verbrauchsintensive Geräte komplett in der Regelleistung enthalten sein solle.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (konkrete Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*) oder der bei der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Beschwerdeführer formuliert zwar eine Rechtsfrage. Es fehlt jedoch an einem ausreichenden Vortrag dazu, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. So bleibt offen, warum sich deren Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben soll, weil der Bedarf der "Haushaltsenergie" seit der Ergänzung des § 20 Abs 1 SGB II durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (*BGBI I 1706*) ausdrücklich in der pauschalierten Regelleistung des § 20 Abs 1 SGB II enthalten ist. Zudem hat der Kläger nur behauptet, das BSG habe sich zu der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht geäußert, sich jedoch nicht mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung auseinandergesetzt. So hat der Senat bereits entschieden, dass die Übernahme höherer Stromkosten (auch nicht) als Kosten der Unterkunft möglich sei, weil diese aus der maßgebenden Regelleistung gedeckt würden (*BSG Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 48/08 R - BSGE 102, 274 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 18 RdNr 27*). Der Kläger hat sich auch nicht damit befasset, dass das BSG im Zusammenhang mit den Warmwasserkosten als Teil der Haushaltsenergie im Rahmen der pauschalierten Regelleistung die Aussage getroffen hat, dass es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers obliege, seinen Stromverbrauch zu steuern (*BSG Urteil vom*



27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 5 RdNr 27). Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 behauptet, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den hierzu bereits in der Berufungsentscheidung enthaltenen Ausführungen.

- 7 Darüber hinaus ist die konkrete Klärungsfähigkeit nicht dargetan, weil der Kläger bereits nicht dargelegt hat, welche Stromkosten überhaupt angefallen sind und warum diese nicht durch die Regelleistung gedeckt werden können.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

